



Kundennummer: 10207973

Rahmenvertrag über die Lieferung von Erdgas

Zwischen

Erzbistum Berlin
Niederwallstraße 8-9
10117 Berlin

- nachstehend „Sonderkunde“ genannt -

und der

Energie und Wasser Potsdam GmbH
Steinstr. 101
14480 Potsdam

- nachstehend „Lieferant“ genannt -

beide zusammen als „Parteien“ bezeichnet



1 Vertragsgegenstand

- 1.1 Der Lieferant verpflichtet sich, dem Sonderkunden dessen gesamten Bedarf an Erdgas an die Eigentumsgrenzen der in Anlage 2 aufgelisteten Lieferstellen nach den Bestimmungen dieses Vertrags zu liefern.
- 1.2 Der Sonderkunde verpflichtet sich, seinen gesamten Bedarf an Erdgas an den Eigentumsgrenzen der in Anlage 2 aufgelisteten Lieferstellen nach den Bestimmungen dieses Vertrags abzunehmen und zu vergüten.
- 1.3 Der Lieferumfang (voraussichtlicher Jahresgesamtverbrauch) ist vom Sonderkunden in der Anlage 2 vorgegeben worden.
- 1.4 Der Sonderkunde wird das Erdgas lediglich zur eigenen Versorgung nutzen, eine Weiterleitung oder Weiterveräußerung an Dritte ist unzulässig.

2 Aufnahme weiterer Lieferstellen

- 2.1 Der Sonderkunde ist während der Vertragslaufzeit berechtigt, weitere Lieferstellen, die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht Vertragsbestandteil waren, zu benennen. Der Sonderkunde wird diese Lieferstellen sowie sämtliche Informationen zu deren Energiebedarfssituation gegenüber dem Lieferanten rechtzeitig (mindestens 6 Wochen vor dem geplanten Lieferbeginn) in Textform mitteilen.
- 2.2 Eine Aufnahme dieser Lieferstellen nach Ziffer 2.1 in den Vertrag erfolgt, nachdem zwischen Lieferant und Sonderkunde spätestens 3 Wochen vor dem geplanten Lieferbeginn in Textform Einvernehmen über die Aufnahme erzielt wurde.

3 Herausnahme von Lieferstellen

- 3.1 Der Sonderkunde ist während der Vertragslaufzeit berechtigt, Lieferstellen die Vertragsbestandteil sind herauszunehmen.
- 3.2 Eine Herausnahme dieser Lieferstellen nach Ziffer 3.1 aus dem Vertrag erfolgt, nachdem zwischen Lieferant und Sonderkunde spätestens 3 Wochen vor dem geplanten Lieferende in Textform Einvernehmen über die Herausnahme erzielt wurde.

4 Messung / Ermittlung des tatsächlichen Lieferumfangs

Die Messung und Ablesung an der Lieferstelle gemäß Anlage 2 erfolgt durch den jeweils zuständigen Messstellenbetreiber oder von diesem Beauftragten.



5 Durchführung der Lieferung / Gasbeschaffenheit

- 5.1 Der Lieferant erfüllt seine Verpflichtung gemäß Ziffer 1.1 durch die Bereitstellung von Erdgas an den Eigentums Grenzen der Lieferstellen. Die Qualität des Gases entspricht dem DVGW Arbeitsblatt G 260 der Gruppe H mit einem – unter Berücksichtigung der nach den anerkannten Regeln der Technik zulässigen Schwankungsbreite – Brennwert im Bereich von $H_{s,n} = 10...12$ kWh/m³.
- 5.2 Die Regelung der Netznutzung bis zu den Übergabestellen der Lieferstellen obliegt dem Lieferanten.
- 5.3 Die Regelung der physikalischen Anbindung und der sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten (Netzanschluss und Anschlussnutzung) obliegt dem jeweiligen in der Anlage 2 genannten Geschäftspartner.

6 Preise

- 6.1 Für den tatsächlichen Lieferumfang des Lieferanten an den Sonderkunden zahlt der Sonderkunde ein Entgelt, entsprechend den als Anlage 1a, 1b und 1c beigefügten Preisblättern.

Dabei kommen zur Abrechnung:

Ein Arbeitspreis für die gelieferten Gasmengen, ein Grundpreis, ein Messpreis, die Regelenenergieumlage, die Erdgassteuer gemäß Energiesteuergesetz sowie die Umsatzsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz.

7 Informationsrechte und –pflichten

- 7.1 Während der Vertragslaufzeit stellt der Sonderkunde dem Lieferanten zum Zweck der Spezifizierung seines Energiebezuges folgende Daten mit den jeweils benannten Vorlaufzeiten zur Verfügung:
- a) Mit einer Vorlaufzeit von 4 Wochen regionale und/oder betriebliche Besonderheiten (z. B. Sonderschichten, Ferienzeiten, Betriebsruhe, regionale Feiertage, lokale Ereignisse etc.)
- b) Unverzüglich sonstige bevorstehende wesentliche Änderungen seines Bedarfs, die Einfluss auf die Struktur des seitens des Lieferanten zu liefernden Erdgases haben können.
- 7.2 Der Sonderkunde bevollmächtigt den Lieferanten, sämtliche Lastgänge, Verbrauchswerte und sonstige für die Durchführung dieses Vertrags erforderlichen Sonderkundendaten, auch aus zurückliegenden Belieferungszeiträumen und auch sofern die Belieferung in diesem Zeitraum durch einen anderen Lieferanten erfolgt ist, beim Netzbetreiber vollständig abzufragen.



8 Datenübermittlung

Sofern die Parteien nicht explizit etwas anderes vereinbaren, hat der Sonderkunde dem Lieferanten alle notwendigen Daten in elektronischer Form im Format Excel zur Verfügung zu stellen. Diese Daten sind an die E-Mail-Adresse des Ansprechpartners des Lieferanten zu versenden. Bei Ausfall der E-Mailkommunikation erfolgt der Datenaustausch per Telefax unter der folgenden Nummer 0331 – 661 13 03.

9 Vertragsbeginn / Laufzeit

Der Vertrag beginnt am 01.07.2014 und endet am 31.12.2015.

10 Ansprechpartner

Zur besseren Kommunikation zwischen den Parteien werden folgende Personen als Ansprechpartner benannt:

Ansprechpartner des Lieferanten:	Frau Hedt
Tel.:	+49 (0331) / 661 - 1356
Fax:	+49 (0331) / 661 - 1353
E-Mail:	yvonne.hedt@ewp-potsdam.de

Ansprechpartner des Sonderkunden:

Frau Brumbauer

Telefon:

030 / 32684 - 250

Fax:

030 / 32684 7 250

E-Mail:

Katharina.Brumbauer@
ErzbistumBerlin.de

11 Allgemeine Bedingungen

Die Lieferung erfolgt nach den Bestimmungen dieses Vertrags sowie den einschlägigen Rechtsvorschriften. Ergänzend dazu gelten die beigelegten Anlagen als wesentlicher Vertragsbestandteil. Diese Anlagen sind: Anlage 1a, 1b und 1c (Preisblätter Lieferung), Anlage 2 (Lieferstellen) und Anlage 3 (Allgemeine Bedingungen).



12 Änderung des Vertrags und der Allgemeinen Bedingungen

12.1 Die Regelungen dieses Vertrags und der Allgemeinen Bedingungen beruhen auf den gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (dem EnWG, der GasGVV, der NDAV, der MessZV, höchstrichterliche Rechtsprechung, Entscheidungen der Bundesnetzagentur). Sollten sich die Rechtsvorschriften ändern (z. B. durch eine Novellierung oder den Erlass ergänzender Rechtsverordnungen), ist der Lieferant berechtigt, den Vertrag und/oder die Allgemeinen Bedingungen entsprechend anzupassen, soweit die Änderung von der alten Regelung erheblich abweicht bzw. keine alte Regelung existiert hatte.

12.2 Der Lieferant wird dem Sonderkunden die Anpassung nach Ziffer 11.1 mindestens 6 Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden schriftlich mitteilen. Ist der Sonderkunde mit der mitgeteilten Anpassung nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag innerhalb von vier Wochen ab dem Zugang der Benachrichtigung auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung schriftlich zu kündigen. Macht er von diesem Recht keinen Gebrauch, gilt die Anpassung als genehmigt. Auf diese Folgen wird der Sonderkunde vom Lieferanten in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

13 Besondere Vereinbarungen

13.1 Mit dem Inkrafttreten dieses Vertrags treten alle früheren Verträge über die Lieferung von Erdgas, deren Nachträge und alle darauf bezogenen zusätzlichen Abmachungen für die in der Anlage 2 genannten Lieferstellen zwischen dem Sonderkunden und dem Lieferanten außer Kraft.

13.2 Der jeweilige, in der Anlage 2, genannte Geschäftspartner ist Rechnungsempfänger, sowie Schuldner für die Verbrauchsabrechnungen.

13.3 Änderungen dieses Vertrags und zusätzliche Abmachungen gelten nur, wenn sie von beiden Seiten schriftlich anerkannt worden sind.

13.4 Für die ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrags speichert der Lieferant die anfallenden Daten zum Zwecke der Vertragskontrolle über Datenverarbeitung. Der Sonderkunde ist widerruflich damit einverstanden, dass der Lieferant zur Bonitätsprüfung nach der Ziffer 15 der als Anlage 3 beigefügten Allgemeinen Bedingungen Daten mit Wirtschaftsauskunfteien austauscht.

13.5 Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung dieses Vertrags.

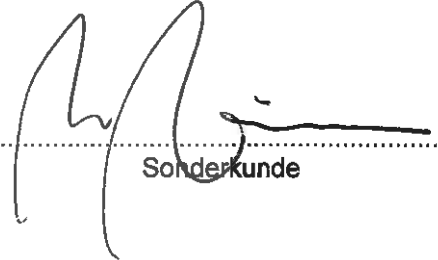
13.6 Die beiden Parteien sind sich darüber einig, dass über die Vertragsinhalte und insbesondere die vereinbarten Preise Stillschweigen gegenüber Dritten zu bewahren ist.



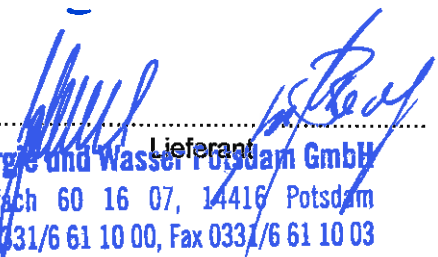
14 Energieeffizienz

Informationen zu Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und der Energieeinsparung mit Vergleichswerten zum Energieverbrauch sowie Kontaktmöglichkeiten zu Verbraucherorganisationen, Energieagenturen oder ähnlichen Einrichtungen erhalten Sie auf folgender Internetseite: www.energieeffizienz-online.info.

Berlin, den 15.5.2014


Sonderkunde

Potsdam, den 21.05.2014


Lieferant
Energie und Wasser Potsdam GmbH
Postfach 60 16 07, 14416 Potsdam
Tel. 0331/6 61 10 00, Fax 0331/6 61 10 03



Anlage 1a

zum Vertrag über die Lieferung von Erdgas

Preisblatt zum Vertrag über die Lieferung von Erdgas Standorte mit einem Jahresverbrauch bis zu 25.000 kWh

1 Arbeitspreis

- 1.1 Für die im Rechnungsjahr gelieferten Gasmengen zahlt der Sonderkunde einen Arbeitspreis von

3,85 Ct/kWh

- 1.2 Die von dem Lieferanten gelieferten Gasmengen werden nach Kilowattstunden (kWh) abgerechnet.

- 1.3 Die der Abrechnung zugrunde zu legenden Kilowattstunden werden wie folgt ermittelt:

$$Q = V_n \cdot H_{o,n}$$

Q = Energie der gelieferten Gasmenge in kWh

V_n = Abrechnungsvolumen im Normzustand in m³

$H_{o,n}$ = Abrechnungsbrennwert, bezogen auf den Normzustand in kWh/m³

2 Grundpreis

- 2.1 Für die Gasbereitstellung und eine jährliche Abrechnung zahlt der Sonderkunde einen Grundpreis in Höhe von **20,00 €/Jahr** pro Lieferstelle.

- 2.2 Das Entgelt für den Grundpreis ist ab Beginn der Laufzeit des Vertrages zu zahlen. Beginnt oder endet die Verpflichtung zur Gasbereitstellung innerhalb eines Abrechnungszeitraumes, so wird das Entgelt für den Grundpreis zeitanteilig mit 1/365 berechnet.

3 Messpreis

- 3.1 Für den Messstellenbetrieb und die Messdienstleistung zahlt der Sonderkunde einen Messpreis in Höhe von **5,50 €/Jahr** pro Lieferstelle

- 3.2 Das Entgelt für den Messpreis ist ab Beginn der Laufzeit des Vertrages zu zahlen. Beginnt oder endet die Verpflichtung innerhalb eines Abrechnungszeitraumes, so wird das Entgelt für den Messpreis zeitanteilig mit 1/365 berechnet.



4 Regelenergieumlage

Der oben genannte Preis ist ein Nettopreis. Zu dem Arbeitspreis der Ziffer 1 wird die Regelenergieumlage nach Bekanntgabe durch den Marktgebietsverantwortlichen mit dem jeweils gültigen Satz (zzt. 0,00 ct/kWh) hinzugerechnet. Die Höhe der Umlage kann auf der Internetseite unseres Marktgebietsverantwortlichen www.gaspool.de eingesehen werden.

5 Erdgas- und Umsatzsteuer

Der oben genannte Preis ist ein Nettopreis. Zu dem Arbeitspreis der Ziffer 1 wird die Erdgassteuer gemäß Energiesteuergesetz (EnergieStG) in der vorgeschriebenen Höhe in Rechnung gestellt (zzt. 0,55 ct/kWh). Weiterhin wird zu dem Rechnungsbetrag die jeweils gültige gesetzliche Umsatzsteuer (zzt. 19%) berechnet. Der Lieferant ist berechtigt, das Entgelt für die Erdgaslieferung bei künftigen Änderungen der Erdgassteuer und/oder der Umsatzsteuer entsprechend anzupassen.

6 Netzentgelte

Das zu zahlende Entgelt für die Netznutzung ist in den genannten Preisen unter Ziffer 1 bis 3 enthalten.

Stellt der Netzbetreiber für die in der Anlage 2 genannten Lieferstellen individuelle zuordenbare Kosten in Rechnung, werden diese in gleicher Höhe an den Sonderkunden weitergeleitet.

7 Abrechnung

Das Abrechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Der Gasverbrauch wird jährlich festgestellt und darüber Rechnung gelegt. In der Zwischenzeit zahlt der Sonderkunde monatlich Abschläge, deren Höhe anhand des letzten Jahresverbrauches festgesetzt wird. Der Preis für die jährliche Abrechnung ist im Grundpreis gem. Punkt 2 enthalten.

8 Wirtschaftliche Grundlagen

Zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses unbekannt oder noch nicht wirksame Be- oder Entlastungen durch Abgaben, Steuern oder gesetzliche Auflagen, welche Erzeugung, Fortleitung und Vertrieb des Gases verteuern oder verbilligen, sind in den Gaspreisen der Anlage 1 nicht berücksichtigt. Mit ihrem Inkrafttreten erhöht bzw. senkt sich der Gaspreis entsprechend.



Anlage 1b

zum Vertrag über die Lieferung von Erdgas

Preisblatt zum Vertrag über die Lieferung von Erdgas Standorte mit einem Jahresverbrauch ab 25.000 kWh und bis zu 300.000 kWh

1 Arbeitspreis

- 1.1 Für die im Rechnungsjahr gelieferten Gasmengen zahlt der Sonderkunde einen Arbeitspreis von

3,71 Ct/kWh

- 1.2 Die von dem Lieferanten gelieferten Gasmengen werden nach Kilowattstunden (kWh) abgerechnet.

- 1.3 Die der Abrechnung zugrunde zu legenden Kilowattstunden werden wie folgt ermittelt:

$$Q = V_n \cdot H_{o,n}$$

Q = Energie der gelieferten Gasmenge in kWh

V_n = Abrechnungsvolumen im Normzustand in m³

$H_{o,n}$ = Abrechnungsbrennwert, bezogen auf den Normzustand in kWh/m³

2 Grundpreis

- 2.1 Für die Gasbereitstellung und eine jährliche Abrechnung zahlt der Sonderkunde einen Grundpreis in Höhe von **60,00 €/Jahr** pro Lieferstelle.

- 2.2 Das Entgelt für den Grundpreis ist ab Beginn der Laufzeit des Vertrages zu zahlen. Beginnt oder endet die Verpflichtung zur Gasbereitstellung innerhalb eines Abrechnungszeitraumes, so wird das Entgelt für den Grundpreis zeitanteilig mit 1/365 berechnet.

3 Messpreis

- 3.1 Für den Messstellenbetrieb und die Messdienstleistung zahlt der Sonderkunde einen Messpreis in Höhe von **22,00 €/Jahr** pro Lieferstelle

- 3.2 Das Entgelt für den Messpreis ist ab Beginn der Laufzeit des Vertrages zu zahlen. Beginnt oder endet die Verpflichtung innerhalb eines Abrechnungszeitraumes, so wird das Entgelt für den Messpreis zeitanteilig mit 1/365 berechnet.



4 Regelenergieumlage

Der oben genannte Preis ist ein Nettopreis. Zu dem Arbeitspreis der Ziffer 1 wird die Regelenergieumlage nach Bekanntgabe durch den Marktgebietsverantwortlichen mit dem jeweils gültigen Satz (zzt. 0,00 ct/kWh) hinzugerechnet. Die Höhe der Umlage kann auf der Internetseite unseres Marktgebietsverantwortlichen www.gaspool.de eingesehen werden.

5 Erdgas- und Umsatzsteuer

Der oben genannte Preis ist ein Nettopreis. Zu dem Arbeitspreis der Ziffer 1 wird die Erdgassteuer gemäß Energiesteuergesetz (EnergieStG) in der vorgeschriebenen Höhe in Rechnung gestellt (zzt. 0,55 ct/kWh). Weiterhin wird zu dem Rechnungsbetrag die jeweils gültige gesetzliche Umsatzsteuer (zzt. 19%) berechnet. Der Lieferant ist berechtigt, das Entgelt für die Erdgaslieferung bei künftigen Änderungen der Erdgassteuer und/oder der Umsatzsteuer entsprechend anzupassen.

6 Netzentgelte

Das zu zahlende Entgelt für die Netznutzung ist in den genannten Preisen unter Ziffer 1 bis 3 enthalten.

Stellt der Netzbetreiber für die in der Anlage 2 genannten Lieferstellen individuelle zuordenbare Kosten in Rechnung, werden diese in gleicher Höhe an den Sonderkunden weitergeleitet.

7 Abrechnung

Das Abrechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Der Gasverbrauch wird jährlich festgestellt und darüber Rechnung gelegt. In der Zwischenzeit zahlt der Sonderkunde monatlich Abschläge, deren Höhe anhand des letzten Jahresverbrauches festgesetzt wird. Der Preis für die jährliche Abrechnung ist im Grundpreis gem. Punkt 2 enthalten.

8 Wirtschaftliche Grundlagen

Zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses unbekannt oder noch nicht wirksame Be- oder Entlastungen durch Abgaben, Steuern oder gesetzliche Auflagen, welche Erzeugung, Fortleitung und Vertrieb des Gases verteuern oder verbilligen, sind in den Gaspreisen der Anlage 1 nicht berücksichtigt. Mit ihrem Inkrafttreten erhöht bzw. senkt sich der Gaspreis entsprechend.



Anlage 1c

zum Vertrag über die Lieferung von Erdgas

Preisblatt zum Vertrag über die Lieferung von Erdgas Standorte mit einem Jahresverbrauch ab 300.000 kWh

1 Arbeitspreis

- 1.1 Für die im Rechnungsjahr gelieferten Gasmengen zahlt der Sonderkunde einen Arbeitspreis von

3,59 Ct/kWh

- 1.2 Die von dem Lieferanten gelieferten Gasmengen werden nach Kilowattstunden (kWh) abgerechnet.

- 1.3 Die der Abrechnung zugrunde zu legenden Kilowattstunden werden wie folgt ermittelt:

$$Q = V_n \cdot H_{o,n}$$

Q = Energie der gelieferten Gasmenge in kWh

V_n = Abrechnungsvolumen im Normzustand in m³

$H_{o,n}$ = Abrechnungsbrennwert, bezogen auf den Normzustand in kWh/m³

2 Grundpreis

- 2.1 Für die Gasbereitstellung und eine jährliche Abrechnung zahlt der Sonderkunde einen Grundpreis in Höhe von **462,00 €/Jahr** pro Lieferstelle.

- 2.2 Das Entgelt für den Grundpreis ist ab Beginn der Laufzeit des Vertrages zu zahlen. Beginnt oder endet die Verpflichtung zur Gasbereitstellung innerhalb eines Abrechnungszeitraumes, so wird das Entgelt für den Grundpreis zeitanteilig mit 1/365 berechnet.

3 Messpreis

- 3.1 Für den Messstellenbetrieb und die Messdienstleistung zahlt der Sonderkunde einen Messpreis in Höhe von **137,00 €/Jahr** pro Lieferstelle

- 3.2 Das Entgelt für den Messpreis ist ab Beginn der Laufzeit des Vertrages zu zahlen. Beginnt oder endet die Verpflichtung innerhalb eines Abrechnungszeitraumes, so wird das Entgelt für den Messpreis zeitanteilig mit 1/365 berechnet.



4 Regelenergieumlage

Der oben genannte Preis ist ein Nettopreis. Zu dem Arbeitspreis der Ziffer 1 wird die Regelenergieumlage nach Bekanntgabe durch den Marktgebietsverantwortlichen mit dem jeweils gültigen **Satz** (zzt. 0,00 ct/kWh) hinzugerechnet. Die Höhe der Umlage kann auf der Internetseite unseres Marktgebietsverantwortlichen www.gaspool.de eingesehen werden.

5 Erdgas- und Umsatzsteuer

Der oben genannte Preis ist ein Nettopreis. Zu dem Arbeitspreis der Ziffer 1 wird die Erdgassteuer gemäß Energiesteuergesetz (EnergieStG) in der vorgeschriebenen Höhe in Rechnung gestellt (zzt. 0,55 ct/kWh). Weiterhin wird zu dem Rechnungsbetrag die jeweils gültige gesetzliche Umsatzsteuer (zzt. 19%) berechnet. Der Lieferant ist berechtigt, das Entgelt für die Erdgaslieferung bei künftigen Änderungen der Erdgassteuer und/oder der Umsatzsteuer entsprechend anzupassen.

6 Netzentgelte

Das zu zahlende Entgelt für die Netznutzung ist in den genannten Preisen unter Ziffer 1 bis 3 enthalten.

Stellt der Netzbetreiber für die in der Anlage 2 genannten Lieferstellen individuelle zuordenbare Kosten in Rechnung, werden diese in gleicher Höhe an den Sonderkunden weitergeleitet.

7 Abrechnung

Das Abrechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Der Gasverbrauch wird jährlich festgestellt und darüber Rechnung gelegt. In der Zwischenzeit zahlt der Sonderkunde monatlich Abschläge, deren Höhe anhand des letzten Jahresverbrauches festgesetzt wird. Der Preis für die jährliche Abrechnung ist im Grundpreis gem. Punkt 2 enthalten. Wenn der Sonderkunde einen anderen Rechnungszeitraum wünscht, kann dies in beiderseitigem Einverständnis festgelegt werden. Voraussetzung dafür ist, dass die Ablesedaten dem Lieferanten, bis zum 05. des Monats bei monatlicher Abrechnung übermittelt werden.

8 Wirtschaftliche Grundlagen

Zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses unbekannt oder noch nicht wirksame Be- oder Entlastungen durch Abgaben, Steuern oder gesetzliche Auflagen, welche Erzeugung, Fortleitung und Vertrieb des Gases verteuern oder verbilligen, sind in den Gaspreisen der Anlage 1 nicht berücksichtigt. Mit ihrem Inkrafttreten erhöht bzw. senkt sich der Gaspreis entsprechend.



Anlage 3

zum Gaslieferungsvertrag für Sondervertragskunden

Allgemeine Bedingungen

1 Gegenstand der Vereinbarung

- 1.1 Der Lieferant stellt dem Sonderkunden Erdgas nach Maßgabe des Vertrages über die Lieferung von Erdgas zu den nachstehend abgedruckten Bedingungen zur Verfügung. Sie sind Bestandteil des Vertrags, soweit darin keine abweichende Regelung enthalten ist.
- 1.2 Der Vertrag über die Lieferung von Erdgas für Sondervertragskunden kommt durch den Abschluss eines schriftlichen Vertrages zwischen dem Sonderkunden und dem Lieferanten zustande.

2 Bedarfsdeckung und Eigenerzeugung

- 2.1 Der Sonderkunde ist verpflichtet, seinen gesamten Bedarf an leitungsgebundenem Gas für seine Verbrauchsanlagen durch die Lieferung des Lieferanten zu decken. Ausgenommen ist die Bedarfsdeckung durch Eigenanlagen zur Nutzung regenerativer Energiequellen.
- 2.2 Vor der Errichtung einer Eigenanlage hat der Sonderkunde dem Lieferanten Mitteilung zu machen. Der Sonderkunde hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigenanlage keine schädlichen Rückwirkungen in das Gasversorgungsnetz möglich sind.
- 2.3 Der Sonderkunde ist erst nach Beendigung des Vertragsverhältnisses berechtigt, zur Eigenerzeugung mit anderen Anlagen als Anlagen zur Nutzung regenerativer Energiequellen überzugehen.

3 Art der Lieferung

- 3.1 Brennwert und Druck werden möglichst gleich bleibend gehalten. Allgemein übliche Gasverbrauchseinrichtungen müssen einwandfrei betrieben werden können. Stellt der Sonderkunde Anforderungen an die Gasqualität, die über diese Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, Vorkehrungen zum störungsfreien Betrieb seiner Verbrauchseinrichtungen und Anlagen zu treffen. Für die Gasbeschaffenheit gilt im Übrigen das vertraglich Vereinbarte.
- 3.2 Der Lieferant kann den dem Liefervertrag zugrunde liegenden Brennwert und Druck ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist. Bei der Umstellung der Gasart sind die Belange des Sonderkunden möglichst zu berücksichtigen.



4 Umfang und Ort der Lieferung

- 4.1 Der Lieferant ist verpflichtet, den Gasbedarf des Sonderkunden zu befriedigen und für die Dauer des Liefervertrags im Umfang der vertraglichen Vereinbarung jederzeit Gas zur Verfügung zu stellen; dies gilt nicht soweit und solange der Lieferant an der Lieferung von Gas durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- 4.2 Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Der Lieferant hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich vom Netzbetreiber beheben zu lassen.
- 4.3 Der Lieferant hat das Gas dem Sonderkunden an der im Vertrag über die Lieferung von Erdgas vereinbarten Übergabestelle zur Verfügung zu stellen.

5 Sonderkundenanlage

- 5.1 Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Gaseinrichtungen hinter dem Anschluss, mit Ausnahme der Messeinrichtungen des Messstellenbetreibers und des Druckregelgerätes, ist der Sonderkunde verantwortlich. Hat er die Anlage einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.
- 5.2 Die Sonderkundenanlage ist so zu betreiben, dass störende Rückwirkungen auf Anlagen und Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter ausgeschlossen sind.
- 5.3 Der Sonderkunde wird ausschließlich Materialien und Geräte verwenden, die entsprechend dem in der Europäischen Gemeinschaft gegebenen Stand der Sicherheitstechnik hergestellt sind und keinerlei Veränderungen oder Einwirkungen an den Messeinrichtungen vornehmen.
- 5.4 Erweiterungen und Änderungen von Anlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen sind dem Lieferanten mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen oder die Liefermengen ändern.

6 Messung / Ablesung / Rechnungs- und Messfehler

- 6.1 Sofern bei registrierender Leistungsmessung eine Zählerfernauslesung erfolgt bzw. vom Netzbetreiber oder Lieferanten gefordert wird, verpflichtet sich der Sonderkunde, auf eigene Kosten sowohl die Voraussetzungen für die Installation der erforderlichen Einrichtungen zu schaffen als auch einen Telekommunikationsanschluss zur Verfügung zu stellen und eine gegebenenfalls notwendige Genehmigung des Netzbetreibers einzuholen.



- 6.2 Soweit es zur Abwicklung des Vertrags erforderlich ist, wird der Sonderkunde dem Lieferanten oder einem von diesem Beauftragten den Zutritt zu den Messeinrichtungen an den in den Vertrag einbezogenen Abnahmestellen verschaffen.
- 6.3 Der Sonderkunde wird auf Wunsch des Lieferanten jederzeit alles Notwendige unternehmen, um eine Nachprüfung von Messeinrichtungen an der/n im Vertrag genannten Lieferstelle/n zu ermöglichen. Die Kosten der Nachprüfung fallen dem Lieferanten zur Last, sofern die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden.
- 6.4 Ergibt eine Nachprüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag erstattet oder nachentrichtet. Ist das Ausmaß des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so schätzt der Lieferant den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung unter Heranziehung des prognostizierten Bedarfs und/oder der Vorjahreswerte und/oder der aktuellen Witterungsbedingungen. Macht der Sonderkunde glaubhaft, dass sein Verbrauch von der nach Satz 2 erstellten Schätzung erheblich abweicht, ist dies angemessen zu berücksichtigen. Ansprüche sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sein denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf den Zeitraum seit Vertragsbeginn, längstens auf drei Jahre, beschränkt.

7 Rechnungsstellung

- 7.1 Der Lieferant stellt dem Sonderkunden bis zum 20. des auf einen Liefermonat folgenden Kalendermonats die im Vormonat gelieferte Gasmenge in Rechnung.
- 7.2 Soweit dem Lieferanten die erforderlichen Daten nicht rechtzeitig vorliegen, kann er dem Sonderkunden eine vorläufige Rechnung stellen. Liegen Ist-Werte nicht vor, ist der Lieferant berechtigt, die Höhe der vorläufigen Rechnung insbesondere durch Heranziehung des prognostizierten Bedarfs und/oder der Vorjahreswerte und/oder der aktuellen Witterungsbedingungen zu berechnen. Macht der Sonderkunde glaubhaft, dass sein Verbrauch von der nach Satz 2 erstellten Schätzung erheblich abweicht, ist dies angemessen zu berücksichtigen. Mit Vorliegen der Messdaten wird der Lieferant die tatsächlich gelieferte Gasmenge unter Anrechnung der vorläufigen Rechnungsbeträge endabrechnen. Abrechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- 7.3 Ergibt sich eine Abweichung der geleisteten vorläufigen Rechnungsbeträge von der tatsächlich gelieferten Gasmenge, so wird der zuviel oder zuwenig berechnete Betrag erstattet bzw. nachentrichtet.



- 7.4 Vorläufige Rechnungen stellt der Lieferant für die im Vormonat gelieferte Gasmenge bis zum 20. des auf einen Liefermonat folgenden Kalendermonats. Ziffer 7.2 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.
- 7.5 Abschlagszahlungen berechnet der Lieferant auf der Basis des prognostizierten Bedarfs und/oder der Vorjahreswerte und/oder der aktuellen Witterungsbedingungen. Sie sind zu dem auf dem Abschlagsplan angegebenen Datum fällig. Ziffer 7.2 Satz 3 gilt entsprechend.
- 7.6 Für die im Falle der Ziffern 7.4 und 7.5 tatsächlich gelieferte Gasmenge wird unter Anrechnung der vorläufigen Zahlungen bzw. der Abschlagszahlungen eine endgültige Rechnung erstellt. Die endgültige Abrechnung soll spätestens 6 Wochen nach Ablauf eines Lieferjahres bzw. der vereinbarten Laufzeit erfolgen. Ziffer 7.3 gilt entsprechend.

8 Zahlungsmodalitäten

- 8.1 Rechnungen sind 14 Tage nach Zugang der Zahlungsaufforderung, Abschläge mit Eintritt des in Ziffer 7.5 festgelegten Abschlagszeitpunkts, im Zweifelsfall jedoch zu dem auf der Rechnung angegebenen Datum, fällig. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist die Wertstellung auf dem Konto des Lieferanten. Der Lieferant kann, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag nach Eintritt des Verzugs durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten dem Sonderkunden konkret oder pauschal in Rechnung stellen. Bei pauschaler Berechnung bleibt dem Sonderkunden der Nachweis, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich niedriger als in Höhe der Pauschale, unbenommen.
- 8.2 Einwände wegen offensichtlicher Fehler einer Rechnung können nur binnen dreißig Tagen nach Zugang der Rechnung schriftlich geltend gemacht werden.
- 8.3 Einwände gegen Rechnungen, die der Sonderkunde ohne sein Verschulden nicht früher erkennen konnte, sind innerhalb von dreißig Tagen nach seiner Kenntnis, spätestens jedoch binnen zwei Jahren, beginnend mit dem Schluss des Jahres, in dem die Rechnung zugegangen ist, schriftlich geltend zu machen. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist die rechtzeitige Absendung der Einwendung. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung.
- 8.4 Einwände gegen Rechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, sofern und soweit es sich aus den Umständen ergibt, dass offensichtliche Fehler vorliegen.
- 8.5 Gegen Ansprüche des Lieferanten kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.



9 Vorauszahlung/Sicherheitsleistung

- 9.1 Der Lieferant kann vom Sonderkunden in angemessener Höhe Vorauszahlung verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalls zu besorgen ist, dass vertragliche Zahlungsverpflichtungen ganz oder teilweise nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt werden. Die Höhe der Vorauszahlung des Sonderkunden beträgt mindestens die für einen Zeitraum von drei Liefermonaten durchschnittlich zu leistenden Zahlungen.
- 9.2 Anstelle einer Vorauszahlung kann der Sonderkunde nach seiner Wahl in gleicher Höhe Sicherheit leisten. Sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren, ist eine Sicherheitsleistung nur zulässig in Form einer
- a) unbedingten, unwiderruflichen, selbstschuldnerischen Bürgschaft auf erste Anforderung einer europäischen Bank. Die sich verbürgende Bank muss ein Rating im „A“-Bereich von Standard & Poors oder ein gleichwertiges Rating einer anderen international anerkannten Rating-Agentur aufweisen.
 - b) Barsicherheit. Diese wird zum jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB verzinst.
- 9.3 Der Lieferant kann sich aus der Sicherheit befriedigen, sobald der Sonderkunde mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug ist. Der Lieferant wird die Sicherheit nur in dem Umfang verwerten, indem dies zur Erfüllung der rückständigen Zahlungsverpflichtungen erforderlich ist.
- 9.4 Die Verwertung der Sicherheit nach Ziffer 9.3 wird der Lieferant dem Sonderkunden unter Fristsetzung schriftlich ankündigen, es sei denn, dass zu besorgen ist, dass eine Befriedigung aus der Sicherheit zu spät erfolgen würde. Stellt der Abschluss des Liefervertrages für den Sonderkunden ein Handelsgeschäft dar, beträgt die Ankündigungsfrist wenigstens eine Woche. In allen übrigen Fällen beträgt sie einen Monat.
- 9.5 Die Sicherheit ist zurückzugeben, soweit ihre Voraussetzungen weggefallen sind.
- 9.6 Sofern der Sonderkunde entgegen Ziffer 9.1, 9.2 keine Vorauszahlung oder Sicherheit leistet, gilt Ziffer 12 lit. b und Ziffer 13.3 lit. a.

10 Befreiung von der Leistungspflicht

- 10.1 Sollten die Parteien durch höhere Gewalt wie Naturkatastrophen, Krieg, Arbeitskämpfmaßnahmen, hoheitliche Anordnungen oder durch sonstige Umstände, die abzuwenden nicht in ihrer Macht liegen oder deren Abwendung mit einem angemessenen technischen oder wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden kann, gehindert sein, ihre Leistungspflichten zu erfüllen, so sind die Parteien von ihren vertraglichen Verpflichtungen befreit, solange diese Umstände und deren Folgen nicht endgültig beseitigt sind.



In allen oben genannten Fällen der Leistungsbefreiung können die Parteien keinen Anspruch auf Schadensersatz geltend machen, sofern kein Verschulden der Partei vorliegt, die sich auf höhere Gewalt beruft.

- 10.2 Die Parteien sind verpflichtet, sich unverzüglich unter Darlegung der sie an der Vertragserfüllung hindernden Umstände zu benachrichtigen; sie werden darüber hinaus das Leistungshindernis so schnell wie möglich beseitigen, sofern ihnen dies mit einem angemessenen technischen oder wirtschaftlichen Aufwand möglich ist.
- 10.3 Der Lieferant ist berechtigt, die Lieferung zu unterbrechen, soweit und solange Netzbetreiber berechtigt sind, die Versorgung des Sonderkunden einzuschränken oder einzustellen, z.B. aufgrund von Netzengpässen, der Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten oder zur Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruchs oder zu Abwendung unmittelbarer Gefahren für die Sicherheit von Anlagen oder Personen oder aufgrund sonstiger Rechte aus dem Netzanschluss- bzw. Anschlussnutzungsvertrag.

11 Haftung

- 11.1 Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Gasversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen.
- 11.2 Der Lieferant wird unverzüglich über die mit Schadensverursachung zusammenhängenden Tatsachen Auskunft geben, wenn sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und der Sonderkunde dies wünscht.
- 11.3 In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (sog. Kardinalpflichten).
- 11.4 Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des jeweiligen Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die er kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen. Gleiches gilt bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen (nicht leitende Angestellte) außerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten sowie der Lebens-, Körper- oder Gesundheitsschäden.
- 11.5 Die geschädigte Partei hat der anderen Partei einen Schaden unverzüglich mitzuteilen.
- 11.6 Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.



12 Einstellung/ Unterbrechung der Lieferung

Der Lieferant ist unbeschadet seiner sonstigen Rechte berechtigt, die Lieferung einzustellen oder durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen,

- a) wenn der Sonderkunde mit einer Zahlung aus dem Vertrag in nicht unwesentlicher Höhe in Verzug ist und seiner Zahlungspflicht nicht innerhalb einer Woche nach Zugang der schriftlichen Mahnung nachkommt. Dieses Recht besteht, bis der Lieferant den vollen Betrag aller fälligen Zahlungen (einschließlich Verzugszinsen und Aufwendungen) erhalten hat, oder
- b) wenn der Sonderkunde innerhalb einer vom Lieferanten gesetzten Frist weder eine nach dem Vertrag geschuldete Vorauszahlung oder Sicherheit geleistet hat. Dieses Recht besteht bis zum Erhalt der geschuldeten Vorauszahlung oder Sicherheit.

13 Außerordentliche Kündigung

13.1 Der Vertrag kann während seiner Laufzeit nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

13.2 Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,

- a) wenn die andere Partei länger als vierzehn Tage in Folge oder länger als dreißig Tage innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten von ihren vertraglichen Verpflichtungen aufgrund höherer Gewalt befreit war, oder
- b) wenn die andere Partei die Erfüllung ihrer Vertragspflichten in nicht unwesentlicher Art und Weise aufgrund einer Vermögensverschlechterung aussetzt oder dies ankündigt,
- c) eine negative Auskunft der Creditreform oder einer ähnlichen Auskunftsei insbesondere zu folgenden Punkten vorliegt: Zwangsvollstreckung, erfolglose Pfändung, eidesstattliche Versicherung zum Vermögen, Insolvenzverfahren, Restschuldbefreiung, oder
- d) wenn Gründe für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens gegen die andere Partei vorliegen oder die andere Partei einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens stellt sowie wenn ein Zwangsvollstreckungsverfahren gegen das gesamte Vermögen der anderen Partei oder eines wesentlichen Teils ihres Vermögens eingeleitet wurde.

13.3 Ein wichtiger Grund liegt für den Lieferanten weiterhin vor,

- a) wenn der Sonderkunde ganz oder teilweise trotz schriftlicher Mahnung mit Kündigungsandrohung keine nach dem Vertrag geschuldete Vorauszahlung oder Sicherheit leistet;



- b) wenn der Sonderkunde mit einer Zahlung aus dem Vertrag in nicht unwesentlicher Höhe in Verzug ist und seiner Zahlungspflicht nicht innerhalb einer Woche nach Zugang der schriftlichen Mahnung mit Kündigungsandrohung nachkommt.
- 13.4 Im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund enden die beiderseitigen Vertragspflichten mit sofortiger Wirkung. Die kündigende Partei kann in ihrer Kündigungserklärung einen späteren angemessenen Endtermin bestimmen.
- 13.5 Die zur Kündigung berechnigte Partei kann bei Vertretenmüssen des Kündigungsgrunds durch die andere Partei Ersatz des dadurch entstandenen Schadens verlangen. Ohne dass der tatsächliche Abschluss eines derartigen Deckungsgeschäfts erforderlich ist, berechnet sich der Schadensersatz statt der Leistung in diesem Fall wie folgt:
- bei Vertretenmüssen des Sonderkunden aus der positiven Differenz zwischen dem Erlös, den der Lieferant bei vereinbarungsgemäßer Erfüllung des jeweiligen Vertrages (ohne Kündigung) erzielt hätte, und dem (Minder-)Erlös, der aus einem Verkauf der betroffenen Energie auf einem geeigneten Markt in angemessenem zeitlichem Zusammenhang mit der Vertragsbeendigung bei kaufmännisch vernünftiger Handlungsweise zu erzielen ist oder wäre, zuzüglich aller erforderlichen Transaktionskosten;
 - bei Vertretenmüssen des Lieferanten aus der positiven Differenz zwischen den (Mehr-)Aufwendungen, welche der Sonderkunde für einen Kauf der betroffenen Energie auf einem geeigneten Markt in angemessenem zeitlichem Zusammenhang mit der Vertragsbeendigung bei kaufmännisch vernünftiger Handlungsweise zu leisten hat oder hätte, und den Aufwendungen, welche der Sonderkunde bei vereinbarungsgemäßer Erfüllung des jeweiligen Vertrages (ohne Kündigung) hätte leisten müssen, zuzüglich aller erforderlichen Transaktionskosten.

Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadensersatzanspruches bleibt unberührt.

14 Vertraulichkeit

Die Parteien behandeln den Inhalt des Vertrages sowie dieser Allgemeinen Bedingungen vertraulich. Sie werden weder den Vertrag selbst vollständig oder teilweise, noch Informationen über dessen Inhalt ohne die schriftliche Einwilligung der anderen Partei an Dritte weitergeben.

Dies gilt nicht für Informationen, die an Netzbetreiber, an Aufsichts- oder Regulierungsbehörden sowie an zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Berater weitergegeben werden.



15 Datenschutzerklärung und Bonitätsprüfung

- 15.1 Die im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis erhobenen Daten werden von der EWP automatisiert gespeichert, verarbeitet und im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses (z. B. Verbrauchsabrechnung, Rechnungsstellung, Kundenbetreuung) unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen genutzt und können zur Durchführung des Vertragsverhältnisses an Dritte weitergegeben werden.
- 15.2 Der Kunde willigt ein, dass die EWP der für den Sitz des Kunden zuständigen Schufa-Gesellschaft (Schutzgemeinschaft für allgemeine Kreditsicherung) die zum Zweck der Bonitätsprüfung des Kunden erforderliche Auskünfte einholt.
- 15.3 Der Kunde kann bei der für ihn zuständigen Schufa-Gesellschaft oder Wirtschaftsauskunftei Auskunft über die ihn betreffenden gespeicherten Daten erhalten.

16 Rechtsnachfolge

- 16.1 Der Lieferant ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen Dritten zu übertragen. Die Übertragung wird erst wirksam, wenn der Sonderkunde zustimmt. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn begründete Zweifel an der technischen oder wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Dritten bestehen. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Sonderkunde nicht innerhalb von acht Wochen nach der schriftlichen Mitteilung über die Übertragung der Rechte und Pflichten schriftlich widerspricht. Auf diese Folgen wird der Sonderkunde vom Lieferanten in der Mitteilung gesondert hingewiesen.
- 16.2 Der Zustimmung des Sonderkunden bedarf es nicht, soweit es sich um eine Übertragung der Rechte und Pflichten auf einen Dritten im Rahmen einer rechtlichen Entflechtung des Lieferanten nach § 7 EnWG handelt.

17 Schriftform

Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags einschließlich dieser Bestimmung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen, auch über die Aufhebung der Schriftform, sind nichtig.

18 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages oder dieser Allgemeinen Bedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Regelungen davon unberührt. Die Vertragsparteien werden die unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung ersetzen, die in ihrem wirtschaftlichen Ergebnis dem Parteiwillen möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt für jede Lücke im Vertrag.



19 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen, ist Potsdam. Das gleiche gilt, wenn der Sonderkunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.